

## Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Functional Safety Engineering des Fachbereiches Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 16. Januar 2019

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Functional Safety Engineering des Fachbereiches Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 09. Mai 2018 (MittBl. 06/2018 S. 470) wird wie folgt geändert:

### Artikel 1 Änderungen

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Bachelorprüfung oder die Diplom I-Prüfung im Studiengang Elektrotechnik, Informatik, Mathematik oder Mechatronik der Universität Kassel bestanden hat oder
- b) einen fachlich mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule in Deutschland oder einer gleichwertigen Hochschule im Ausland mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern und 210 Credits erworben hat. Oder
- c) einen fachlich mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule in Deutschland oder einer gleichwertigen Hochschule im Ausland mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 Credits erworben hat.

Es gelten in diesem Fall die Qualifikationsauflagen nach § 5 Absatz 4.

(2) Des Weiteren sind hinreichende englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Der Nachweis ist nur erforderlich, wenn die Muttersprache der Bewerberin / des Bewerbers nicht Englisch ist oder die Unterrichtssprache des Programms, das zum ersten akademischen Grad führte, nicht Englisch ist.

(3) Für die Zulassungsvoraussetzungen unter (1) a) bis c) ist mindestens die Gesamtnote „gut“ (2.5) nachzuweisen.

(4) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren von Modulen im Umfang von maximal 30 Credits aus der folgenden Liste nachgewiesen werden:

Modultitel	Credits
Project at the Department Computer Architecture and System	8
Seminar at the Department Computer Architecture and System	4
Computer architecture	6
Microprocessor technology and Embedded Systems I	6
System Programming	6

Durch das Absolvieren der zusätzlichen Module kann sich die Studienzeit um ein Semester verlängern.

In besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. Nachweis umfassender Praxiserfahrungen im Bereich der Funktionalen Sicherheit sowie eine nach der Erlangung des ersten akademischen Grades erworbene, einschlägige berufliche Praxis, die den Qualifikationszielen des Master-Studienganges förderlich ist, kann der Prüfungsausschuss von der Mindestnote „gut“ gemäß Absatz (3) abweichen.“

**Artikel 2 In-Kraft-Treten;**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik, Informatik

Prof. Dr.-Ing. Axel Bangert